

Stand: November 2019

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden MUSTERVERTRAGES

Der nachfolgende Mustervertrag enthält lediglich Empfehlungen für den Abschluss eines Dienstvertrages zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und einem Praxisvertreter. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er muss individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Der Mustervertrag ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des Mustervertrages haftet der / die jeweilige Anwender/-in.

Musterverträge sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB einzuordnen. Sie unterliegen damit einer strengen Inhaltskontrolle. Überraschende oder mehrdeutige Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor Regelungen im Mustervertrag.

Mustervertrag Praxisvertretung

Zwischen

Herrn/Frau (Praxisvertreter)

wohnhaft in

und

Herrn/Frau (Praxisinhaber)

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Herr/Frau vertritt Herrn/Frau in seiner/ihrer Praxis
in der Zeit vom bis

oder:

Herr/Frau vertritt Herrn/Frau während
seiner Krankheit, längstens jedoch bis in seiner Praxis.

§ 2

Der Vertretervertrag ist seitens des Praxisinhabers jederzeit mit-wöchiger Kündigungsfrist kündbar. Der Vertreter kann den Vertrag nur in der Weise kündigen, dass sich der Praxisinhaber rechtzeitig Ersatz beschaffen kann, (sog. Verbot der Kündigung zur Unzeit).

Dies gilt dann nicht, wenn ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Praxisvertreter ohne einen solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Praxisinhaber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Kündigung des Vertrages durch den Vertreter vor Dienstantritt ist unzulässig.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3

Der Praxisinhaber hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/Urkunde über den Erwerb der Fachtierarztbezeichnung/Zusatzbezeichnung zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind.

§ 4

Der Praxisvertreter verpflichtet sich, die Praxis nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, insbesondere auch zur ordnungsgemäßen Führung der Patienten- und Betäubungsmittelkartei sowie zur Wahrung der berufs- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften. Er verpflichtet sich ferner, die allgemeinen Richtlinien des Praxisinhabers für die Praxisführung zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Praxis für Rechnung des Praxisinhabers. Bei unverschuldeter Verhinderung ist der Vertreter nicht verpflichtet, für Ersatz zu sorgen. Im Übrigen ist der Vertreter bei der Ausübung seiner tierärztlichen Tätigkeit an Weisungen des Praxisinhabers nicht gebunden.

Der Vertreter ist verpflichtet, auf die Patientenkartei und die dazu gehörigen Aufzeichnungen nur insoweit Zugriff zu nehmen, als er diese für die Behandlung der in der Praxis behandelten Patienten benötigt.

Der Vertreter ist zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst verpflichtet.

Der Vertreter ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Landes-/Tierärztekammer anzumelden.

§ 5

Der Vertreter erhält ein Honorar in Höhe von € zuzüglich geltender Mehrwertsteuer pro Arbeitstag (sowie freie Unterkunft und Verpflegung.) Damit ist auch die Teilnahme am tierärztlichen Notdienst abgegolten.¹

§ 6

Für die Außenpraxis wird dem Praxisvertreter ein Praxis-PKW vom Praxisinhaber zur Verfügung gestellt.

oder:

Der Vertreter erhält für die Benutzung seines eigenen PKW für Praxiszwecke ein Kilometergeld in Höhe von 0,42 € zzgl. geltender Mehrwertsteuer pro Kilometer.

§ 7

Im Falle eines Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung des Vertreters erklärt dieser, dass er für seine persönliche Haftpflicht aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang unterhält. Dieses weist er durch Vorlage einer Police nach.

oder:

Im Falle eines Schadens ist der Praxisvertreter aus dem Haftungsobligo zu entlassen. Der Praxisinhaber erklärt, dass seine Berufshaftpflichtversicherung so ausgelegt ist, dass auch die vom Praxisvertreter im Rahmen seiner Vertretertätigkeit verursachten Schäden abgedeckt sind.

oder:

Der Vertreter verpflichtet sich, den Praxisinhaber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt, freizustellen.

oder:

Der Praxisinhaber stellt den Praxisvertreter von Haftpflichtansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind, bzw. von Regressansprüchen seiner Berufshaftpflichtversicherung im Innenverhältnis frei.

§ 8

Der Praxisvertreter hat über alle in der Praxis getätigten Bargeschäfte genau Buch zu führen. Hinsichtlich der Rechnungsstellung für kurative Leistungen, Arzneimittel, Material und Wegekosten sind von ihm die praxisüblichen Aufzeichnungen zu führen.

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt täglich/wöchentlich/monatlich/zum Ende der Vertretertätigkeit. Sämtliche Einnahmen, die der Praxisvertreter aus der Praxisvertretung erzielt, stehen dem Praxisinhaber zu.

§ 9

Der Vertreter erklärt, sich wegen seiner Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit selbst zur Einkommensteuerveranlagung anzumelden. Im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (BGBl. I, 2000, S. 2 ff.) wird der Vertreter beim zuständigen

Sozialversicherungsträger ein sog. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7 Abs. 4 SGB IV beantragen, damit festgestellt werden kann, ob er als Selbständiger, als abhängig Beschäftigter (sog. Scheinselbständiger) oder als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger einzustufen ist.²

----- Ort	----- Datum
----- Unterschrift des Vertreters	----- Unterschrift des Praxisinhabers

¹ *Es wird in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der Tierarztpraxis, in der die Vertretung ausgeübt wird sowie in Abhängigkeit von der Berufserfahrung und fachlichen Qualifikation des Vertreters ein Tageshonorar in Höhe von 250,- € bis 350,- € empfohlen. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.*

² Mit dem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV soll den Beteiligten Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt sind. Das Verfahren wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin, durchgeführt. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner (z. B. Auftragnehmer und Auftraggeber), jedoch keine anderen Versicherungsträger. Jeder Beteiligte kann das Anfrageverfahren allein beantragen, die Beteiligten brauchen sich in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit nicht einig zu sein. Aus Beweisgründen ist für das Anfrageverfahren die Schriftform vorgeschrieben. Dazu haben die Beteiligten einen Antrag auszufüllen, der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angefordert werden kann. Der Antragsvordruck kann außerdem aus dem Internet abgerufen werden. Weitere Informationen:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/S/statusfeststellungsverfahren.html>

Für den Fall, dass der Vertreter längere Zeit – mindestens ein halbes Jahr – in der Praxis des Vertretenen tätig war und ein Wettbewerbsverbot gewünscht ist könnte folgender Passus nach § 7 eingefügt werden.

Der Vertreter verpflichtet sich, sich nach Beendigung seiner Vertretertätigkeit für die Dauer eines Jahres im Umkreis von 20 Kilometern um den Sitz der Praxis nicht niederzulassen bzw. in eine bestehende Praxis als Teilhaber einzutreten.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Konkurrenzverbot verpflichtet sich der Vertreter an den Praxisinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.